

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 174/92

BESCHLUSS

vom

21. Januar 1993

in dem Rechtsstreit

Karl-Theodor H[REDACTED],
Im B[REDACTED], M[REDACTED]-K[REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. Rechtsanwalt Dieter R[REDACTED],
B[REDACTED]straße [REDACTED], A[REDACTED],
2. Rechtsanwalt Dr. Clemens H[REDACTED],
B[REDACTED]straße [REDACTED], A[REDACTED],
3. Rechtsanwalt Reiner Hoch,
B[REDACTED]straße [REDACTED], A[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Kirchhof, Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 21. Januar 1993
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des 5. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 2. Ju-
li 1992 wird nicht angenommen.

Der Kläger hat die Kosten des Revi-
sionsverfahrens zu tragen.

Der Streitwert für die Revisionsin-
stanz wird auf 183.700 DM festge-
setzt.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung;
das Rechtsmittel verspricht auch keinen Erfolg
(§ 554 b ZPO).

Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen,
daß eine anwaltliche Pflichtverletzung nicht vorliegt. Die
Nichterhebung der Verjährungseinrede im Vorprozeß war sach-
gerecht, weil die geltend gemachten Grundschildzinsen nicht

- 3 -

verjährt waren. Die Verjährung war gehemmt, solange der Sicherungsfall nicht eingetreten war (BGH, Beschl. v. 29. März 1985 - V ZR 188/83, WM 1985, 953, 954). Zwar kommt eine Hemmung dann nicht in Betracht, wenn der Sicherungsgeber berechtigt ist, die Leistung (hier: Duldung der Zwangsvollstreckung in das Grundstück) nicht nur vorübergehend, sondern dauernd zu verweigern. Hierfür reicht aber nicht aus, daß der Schuldner (Sicherungsgeber) die zugrundeliegende Forderung mit Forderungszinsen teilweise zurückgezahlt hat. Ein Anspruch auf Rückgewähr der dinglichen Sicherheit, der ein dauerndes Leistungsverweigerungsrecht begründen könnte (vgl. BGH, Urt. v. 19. Oktober 1988 - IVb ZR 70/87, WM 1988, 1834, 1837), entsteht erst, wenn die persönliche Schuld ganz getilgt ist. Eine abschnittsweise Erledigung des Sicherungszwecks der Grundschuldzinsen kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil diese auch für das Kapital der gesicherten Forderung haften (BGH, Urt. v. 13. Mai 1982 - III ZR 164/80, WM 1982, 839, 841).

Brandes

Kirchhof

Fischer

Zugehör

Ganter



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

